



Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gries vom 12. Juni 2025

Der Ortsgemeinderat Gries hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung vom 08.05.2025 folgende Änderung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gries vom 10.08.2021 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt ergänzt:

- (7) In Urnenwandnischen können nur noch Neubelegungen/Ersterwerbe zugeteilt werden, wenn noch freie Urnenwandnischen zur Verfügung stehen. Es werden seitens der Ortsgemeinde keine neuen Urnenwände errichtet.

§ 15 wird wie folgt ergänzt:

- (6) Beisetzungen in Urnenwandnischen können nur erfolgen, sofern noch freie Urnennischen zur Verfügung stehen. Es werden seitens der Ortsgemeinde keine neuen Urnenwände errichtet, § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (7) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2025 in Kraft.

Gries, den 12.06.2025

- Rainer Krupp –
Ortsbürgermeister